

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

2545 094

BEG § 43

Ein polnischer Staatsangehöriger hat nicht dadurch den Schutz des Deutschen Reiches im Sinne des § 43 BEG verloren, daß er nach der Besetzung Polens durch die deutschen Streitkräfte das polnische Staatsgebiet verließ und sich ins Ausland begab, um den Verfolgungen der Juden in Polen zu entgehen.

Haager LandkriegsO Art. 46

Art. 46 HLKO begründet keine Schutzpflicht des kriegführenden Staates gegenüber den Bewohnern des besetzten Gebietes, sondern begrenzt die Machtbefugnisse des kriegführenden Staates.

Völkerrecht - Allgemeines

Polen ist durch die Besetzung im Jahre 1939 nicht untergegangen. Die polnische Bevölkerung hat ihre Staatsangehörigkeit behalten.

BGH, Urt. v. 18. März 1959 -- IV ZR 263/58 -

OIG Koblenz
LG Mainz

65
IV ZR 263/58

Verkündet
18. März 1959
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Direktor des
Landesamtes für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen in
Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

Josef H [REDACTED], L [REDACTED], M [REDACTED], POB [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 13. März 1959 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr.v.Werner,
Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Urteil des Entschädigungssenats des Oberlandes-
gerichts in Koblenz vom 14. Juli 1958 wird aufgehoben.
Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Jude. Er lebte bis 1939 als polnischer Staatsangehöriger in Warschau. Er flüchtete vor der nach Kriegsbeginn in Polen einsetzenden Judenverfolgung nach dem Osten und gelangte im Jahre 1941 nach Shanghai. Dort wurde er vom 18. März 1943 bis zum 15. August 1945 in das Ghetto Shanghai-Honkew eingewiesen.

Der Kläger begehrt Haftentschädigung in Höhe von 3450 DM für den Aufenthalt in diesem Ghetto. Das Landgericht hat seiner Klage entsprochen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen, jedoch die Revision zugelassen. Das beklagte Land hat Revision eingelegt und erstrebt die Abweisung der Klage. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß für den Kläger die Voraussetzungen des § 160 BEG erfüllt seien. Im Gegensatz zum Landgericht ist es der vom Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertretenen Rechtsansicht gefolgt, daß Anspruch auf Entschädigung für eine von einem ausländischen Staat vorgenommene Freiheitsentziehung nur gewährt wird, wenn auch die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BEG erfüllt sind. Das Berufungsgericht hat zwar angenommen, daß dem Kläger durch den Zwangsaufenthalt im Ghetto die Freiheit unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze entzogen worden sei. Das Berufungsgericht hat jedoch nicht als erwiesen angesehen, daß die japanische Regierung von der nationalsozialistischen deutschen Regierung veranlaßt worden sei, diese Freiheitsent-



ziehung vorzunehmen, ohne allerdings diese Frage einer "näheren" Prüfung zu unterziehen. Das Berufungsgericht hat dem Kläger dennoch die Entschädigung zugesprochen, weil nach seiner Ansicht die Freiheitsentziehung des Klägers im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 BEG dadurch ermöglicht worden sei, daß der Kläger den Schutz des Deutschen Reiches verloren habe. Das Berufungsgericht geht von den völkerrechtlichen Pflichten aus, die dem Deutschen Reich nach Art. 46 der Haager Landkriegsordnung gegenüber der Bevölkerung des von ihm besetzten polnischen Gebietes oblagen. Diese Pflichten hält das Berufungsgericht für Schutzpflichten im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 BEG. Das Berufungsgericht führt sodann aus: Indem die polnischen Juden das polnische Staatsgebiet wegen der gegen sie gerichteten Verfolgung verlassen hätten, hätten sie vollends und endgültig den ihnen nach völkerrechtlichen Grundsätzen zustehenden Schutz der deutschen Besatzungsmacht verloren. Hierdurch sei es ermöglicht worden, daß dem Kläger die Freiheit in Shanghai entzogen worden sei.

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß Anspruch auf Entschädigung für eine von einem ausländischen Staat vorgenommene Freiheitsentziehung nur gewährt wird, wenn auch die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BEG erfüllt sind. An dieser Rechtsansicht, die in den LM BEG § 43 Nr. 2, 6 und RzW 1958, 400 veröffentlichten Urteilen sowie in dem Urteil vom 18. Juni 1958 IV ZR 47/58 näher begründet ist, hält der erkennende Senat fest.

Dem Berufungsgericht kann jedoch nicht darin gefolgt werden, daß die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 1 für den Kläger erfüllt sind. Das Berufungsgericht stellt allein eine Verletzung der dem Deutschen Reich obliegenden völkerrechtlichen Pflichten fest. Hierfür gewährt das Bundesentschädigungsgesetz jedoch keine Entschädigung. Art. 46 der

Haager Landkriegsordnung begründet, wie es in der Völkerrechtslehre allgemein anerkannt ist, keine Schutzpflicht gegenüber den Bewohnern der besetzten Gebiete. Er schränkt allein die Macht und Herrschaftsbefugnisse des kriegführenden Staates gegenüber den Bewohnern der von ihm besetzten Gebiete ein. Mit Recht wird bei Oppenheim/Lauterpacht, International Law, 7th Ed. Vol. II § 170 p. 4387 ausgeführt, daß die Okkupationsmacht militärische Gewalt (military authority) über das besetzte Gebiet und seine Bewohner ausübe, daß diese Gewalt (power of the occupant) aber nicht unbegrenzt (unrestricted) sei, weil sie völkerrechtlichen Beschränkungen nach der Haager Landkriegsordnung unterliege. Abgesehen davon kann mit dem Schutz, den ein Verfolgter verloren haben muß, damit die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 1 BEG erfüllt sind, nach dem ganzen Zusammenhang nur der Schutz gemeint sein, den das Deutsche Reich nach völkerrechtlichen Grundsätzen nach seinem Ermessen seinen Staatsangehörigen und Schutzbefohlenen im Ausland gewähren kann. Oppenheim/Lauterpacht aaO Vol. I § 319 p. 626 sprechen nur davon, daß jeder Staat ein Recht auf Schutzgewährung (right of protection) über seine im Ausland befindlichen Staatsangehörigen besitze. Nichts anderes kann aber § 43 Abs. 1 Nr. 1 BEG im Auge haben. Für die hier zu entscheidende Frage kommt es nicht darauf an, aus welchem Grund der Kläger seine Heimat verlassen hat. Daß er sich durch die Flucht ihm drohender rechtswidriger Verfolgungen entziehen wollte, ist unerheblich. Entscheidend ist allein, ob der Kläger in Shanghai zu den Schutzbefohlenen des Deutschen Reichs gehört hat. Hierzu hat der Kläger nicht gehört (über den Kreis der Schutzbefohlenen vgl. Guggenheim Völkerrecht Bd. I, 280 ff). Er war polnischer Staatsangehöriger. Außerhalb seines Heimatlandes war es allein die polnische Regierung, die ihm Schutz gewähren konnte. Dadurch, daß das Deutsche Reich Teile Polens besetzte,

wurde es völkerrechtlich nicht berechtigt, den in diesem Teil beheimateten Polen im Ausland Schutz zu gewähren.

Die militärische Besetzung Polens begründete nur eine vorläufige Herrschaft über den besetzten Gebietsteil. Das besetzte Gebiet bleibt Staatsgebiet des besetzten Staates, dessen Souveränität wird nicht ausgelöscht, und die Staatsangehörigkeit der Bewohner des besetzten Gebietes bleibt unberührt. Alle Maßnahmen der Besatzungsmacht, die darauf zielen, diesen Rechtszustand zu ändern, sind völkerrechtswidrig und rechtsunwirksam. Dieser Rechtszustand ändert sich keinesfalls, solange der Krieg noch nicht beendet ist und von den Verbündeten des besetzten Landes weitergeführt wird, so daß damit die Möglichkeit gegeben ist, daß das besetzte Land wieder frei wird. Der Ansicht des Reichsgerichts (RGZ 167, 247, 272), daß der polnische Staat untergegangen sei und die früheren polnischen Staatsangehörigen die polnische Staatsangehörigkeit mit dem Inkrafttreten des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 12. Oktober 1939 (RGBI I, 2077) verloren hätten, kann nicht gefolgt werden. Diese Ansicht geht allein von dem vom Völkerrecht nicht anerkannten Standpunkt des kriegführenden Deutschen Reiches aus (für den hier vertretenen Standpunkt: Schätzel, Archiv des Völkerrechts Bd. II, 24; Verdross, Völkerrecht 2. Aufl. S. 360; Guggenheim, Völkerrecht Bd. II, 940 und Court of Appeal of Athen Annual Digest and Reports of Public International Law Cases 1943/45 Nr. 149).

In der Tat bestand auch nach der Besetzung Polens eine polnische Exilregierung zunächst in Angers/Frankreich und dann in London. Sie genoß exterritoriale Rechte, unterhielt eigene Streitkräfte, die den Kampf gegen Deutschland fortführten. Sie unterhielt Beziehungen zu ausländischen

Mächten, darunter auch zu Japan, wohin der Kläger zunächst geflüchtet war. Die Beziehungen zu Japan wurden erst am 1. November 1941 abgebrochen. Am 11. Dezember 1941 erklärte Polen Japan den Krieg.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger danach in Shanghai dem Schutz einer ausländischen Schutzmacht unterstand, die vertraglich den Schutz der polnischen Staatsangehörigen während des Krieges übernommen hatte, oder ob er überhaupt keinen diplomatischen Schutz in Anspruch nehmen konnte. Polnischen Staatsangehörigen gegenüber hatte das Reich im Ausland weder ein Schutzrecht noch gar eine Schutzpflicht. Das Deutsche Reich konnte daher völkerrechtlich irgendwelche Schutzrechte für den Kläger nicht in Anspruch nehmen.

Da somit die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BEG für den Kläger nicht erfüllt sind, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden, damit das Berufungsgericht die von seinem Standpunkt aus mit Recht unterbliebene abschließende Prüfung nachholen kann, ob die japanische Regierung von der nationalsozialistischen deutschen Regierung veranlaßt worden ist, den Kläger in das

Ghetto einzuweisen.

Ascher

Johannsen

Bundesrichter
Dr.v.Werner ist
beurlaubt und
verhindert zu
unterzeichnen.

Ascher

Maaß

Dr.Loewenheim